

Antrag
des Bundesministers der Finanzen

Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 1988
– Vorlage der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes
(Jahresrechnung 1988) –

Gemäß Artikel 114 Abs. 1 des Grundgesetzes lege ich die Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1988 (Jahresrechnung 1988)*) vor.

Der Bundesrechnungshof leitet gemäß Artikel 114 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und § 97 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung seine Bemerkungen zu der Jahresrechnung 1988 dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung zu. Ich bitte, nach Eingang dieser Bemerkungen, die Entscheidung des Deutschen Bundestages über die Entlastung der Bundesregierung herbeizuführen.

Einen entsprechenden Antrag habe ich an den Präsidenten des Bundesrates gerichtet.

*) als Sonderdruck verteilt

